

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG230004 vom 26. April 2023

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2023-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_GG230004

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG230004 du 26 avril 2023

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG230004 del 26 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Beim Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Das Vorliegen eines gültigen Strafantrages ist dabei eine Prozessvoraussetzung (RIKLIN, StPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 329 N 4). Bei definitivem Fehlen einer Prozessvoraussetzung hat das Gericht das Verfahren einzustellen (Art. 329 Abs. 4 StPO).

E. 1.1

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Glaubwürdigkeit ist festzuhalten, dass der nicht zur Wahrheit verpflichtete Beschuldigte vom Strafverfahren bzw. dessen Ausgang direkt betroffen ist und daher ein legitimes Interesse daran haben dürfte, den Sachverhalt in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Jede beschuldigte Person hat ein Interesse an einem möglichst günstigen Prozessergebnis – auch eine unschuldige Person. Auch unschuldige Personen können sich in Anbetracht von ihnen entgegen gehaltenen (unzutreffenden, aber als überzeugend empfundenen) Belastungen veranlasst sehen, den Sachverhalt zu ihren Gunsten geschönt darzustellen, gerade weil sie ein eminentes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben.

E. 1.2

Die Aussagen des Beschuldigten haben sowohl in der Hauptverhandlung (Prot. S. 12 ff.) als auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (act. 3/1) wenig materiellen Gehalt, sind oberflächlich, weitgehend lebensfremd und beschränken sich vorwiegend darauf, den Vorwurf generell zu bestreiten. Der Beschuldigte führte im Wesentlichen aus, dass er sich nicht an einen Vorfall erinnern könne und verwechselt werde sowie ohnehin den äusserlichen Beschreibungen des ehemaligen Privatklägers und Geschädigten nicht entsprechen würde (act. 3/1 F/A 6, 31 und 33 f.; Prot. 12 und 17). Er sei zwar am Abend des Vorfalles in der

- 6 - Nähe des Bahnhofs B._____, nämlich an der E._____-strasse 1/2 von der Polizei kontrolliert worden, sei jedoch sehr überrascht darüber gewesen. Die Frage, was er denn dort gemacht habe, vermochte der Beschuldigte nicht plausibel zu beantworten. So erklärte der Beschuldigte, er, sein Kollege F._____ und G._____ seien einfach miteinander gewesen. In Zeiten von Corona sei man ab und zu durchs Dorf spaziert. Der Beschuldigte habe sich spontan mit F._____ getroffen, nachdem ihm dieser geschrieben habe. Die E._____-strasse 1/2 sei der Treffpunkt gewesen, anders sei dies nicht zu interpretieren. Man sei dann ein bisschen draussen gewesen und habe Zigarette geraucht (Prot. S. 14 ff.). Es ist festzuhalten, dass weder der Beschuldigte noch F._____ oder G._____ in der Nähe der E._____-strasse 1/2 gewohnt haben (Prot. S. 15). Sich ohne Grund in einem

Wohnquartier zu treffen, zu welchem man keinen Bezug hat, erscheint lebensfremd. Auch wenn man sich in Zeiten von Corona vermehrt draussen getroffen hat, so tat man dies an Orten, zu denen man einen Bezug hatte, beispielsweise in der Nähe des eigenen Zuhauses oder in Naherholungsgebieten. Sich in ein völlig fremdes Wohnquartier zu begehen, um mit anderen beisammen zu sein und eine Zigarette zu rauchen, obwohl andere Örtlichkeiten dazu zur Verfügung standen und laut Aussage des Beschuldigten in der Vergangenheit auch genutzt wurden (so beispielsweise H._____, vgl. Prot. S. 14), ist unplausibel. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten unglaubhaft und im Kernbereich einer Würdigung nicht zugänglich sind, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann. 2. Aussagen des ehemaligen Privatklägers C._____

E. 2

Gemäss Art. 33 Abs. 1 StGB kann die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist. Ein zurückgezogener Strafantrag bewirkt – in Ermangelung einer Prozessvoraussetzung – die diesbezügliche Einstellung des Strafverfahrens (BSK StPO-RIEDO/FALKNER, Art. 304 N 55).

E. 2.1

Der ehemalige Privatkläger wurde am 30. März 2021 sowie an der heutigen Hauptverhandlung als Auskunftsperson und damit unter Hinweis auf die strenge Strafantrohung gemäss Art. 303 StGB sowie auch unter Hinweis auf Art. 304 und 305 StGB einvernommen (act. 5/1 S. 1; Prot. S. 7 f.). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der ehemalige Privatkläger als (damaliger) Sicherheitsmitarbeiter im Falle einer wissentlichen Falschaussage nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit disziplinarischen und beruflichen Konsequenzen rechnen musste. Ein Interesse am Ausgang des Verfahrens, insbesondere wenn sich der Sachverhalt nicht gemäss Anklage zugetragen hätte, ist nicht erkennbar. So hat der ehemalige Privatkläger insbesondere keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend ge-

- 7 - macht und es ist auch sonst kein finanzielles Interesse an einem verurteilenden Ergebnis erkennbar (vgl. act. 7/2). Hinzu kommt, dass der ehemalige Privatkläger seinen Strafantrag anlässlich der Hauptverhandlung zurückgezogen hat (act. 33).

E. 2.2

Sowohl anlässlich der Einvernahme bei der Transportpolizei als auch anlässlich der Hauptverhandlung sind die Aussagen des ehemaligen Privatklägers in den wesentlichen Belangen schlüssig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar. Er gab detailliert wieder, wie sich der gesamte Vorfall aus seiner Sicht abspielte (act. 5/1 F/A 1). Er beschrieb den Beschuldigten (und weitere Gruppenmitglieder) und die anlässlich der Polizeikontrolle vorgefundenen Gegenstände differenziert und mit der Fotodokumentation übereinstimmend (vgl. act. 1/3; act. 5/1 F/A 3 f.). So beschrieb er anlässlich seiner Einvernahme durch die Transportpolizei eine der Personen als Bartträger mit leicht dunkler Haut, ca. 20-jährig und bekleidet mit einer grünen Bomberjacke, was mit dem anlässlich der Personenkontrolle erstellten Foto des Beschuldigten übereinstimmt (act. 5/1 F/A 3; act. 1/3 S. 5; act. 5/1 N 78-81). Auch an der Hauptverhandlung identifizierte er den Beschuldigten als mutmasslichen Täter, wobei er zwar zunächst Zurückhaltung ausübte, da der Vorfall zwei Jahre her gewesen sei und der Beschuldigte damals einen längeren Bart gehabt habe. Er habe den Beschuldigten aber bereits anlässlich der Personenkontrolle via Videoanruf der

Transportpolizei identifizieren können (Prot. S. 10 f.). Sodann erinnerte sich der Privatkläger im Verlaufe der Hauptverhandlung, dass er anlässlich seiner ersten Einvernahme unter anderem den Beschuldigten anhand der Fotodokumentation identifiziert habe (Prot. S. 21). Diese Zurückhaltung, den Beschuldigten nach zwei Jahren zu identifizieren, vermag die Glaubhaftigkeit des ehemaligen Privatklägers bzw. dessen Identifikation des Beschuldigten nicht zu schmälern, sondern spricht vielmehr für dessen Glaubhaftigkeit. Daraus geht nämlich hervor, dass der ehemalige Privatkläger die Identifikation des Beschuldigten nicht auf die leichte Schulter nimmt. Weiter ist festzuhalten, dass der ehemalige Privatkläger nicht den Eindruck erweckt, den Beschuldigten maximal belasten zu wollen, sondern differenziert beschrieb, wer von der Gruppe in welcher Intensität was gesagt oder gemacht haben soll (act. 5/1 F/A 5 ff.). So sagte er explizit aus, dass die "dritte Person", also nicht der Beschuldigte, ein Messer aufgeklappt und damit rumgefuchelt hätte (act. 5/1 F/A 1; Prot. S. 9). Drohungen oder ehrverletzende Äusserungen

- 8 - gegenüber Dritten seien darüber hinaus keine gemacht worden (act. 5/1 F/A 15). Zudem gab er offen zu Protokoll, wenn er sich an einzelne Geschehnisse nicht mehr erinnern konnte (act. 5/1 F/A 14). Auch seine Aussagen zum eigentlichen Kerngeschehen sind nicht übermässig belastend sowie lebensnah und plausibel. So erklärte der ehemalige Privatkläger, dass die angebliche Drohung des Beschuldigten ("Ich schlitze euch den Hals auf") bei ihm im Moment nichts ausgelöst habe. Es sei zwar ein schlechtes Gefühl hochgekommen, als eine Person das Messer ausgepackt hätte, aber Angst hätte er keine gehabt (act. 5/1 F/A 11). Seine Gefühlslage während der ausgesprochenen Drohungen schilderte er demnach zurückhaltend sowie ohne überzeichnete Emotionen oder Abneigung gegenüber dem Beschuldigten. Hätte der ehemalige Privatkläger den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, hätte er nicht mit der besagten Differenziertheit aussagen müssen. Zudem weisen die Aussagen des ehemaligen Privatklägers keine nennenswerte Strukturbrüche auf. Er schilderte den Tathergang wie auch den Zeitraum vor und nach der Tat in beiden Einvernahmen realitätsnah und logisch. Einzelne Abweichungen, wie beispielsweise der Wortlaut der angeblichen Drohung des Beschuldigten, vermögen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des ehemaligen Privatklägers ebenfalls nicht zu mindern, ist doch nachvollziehbar, dass er sich anlässlich der heutigen Hauptverhandlung nicht im gleichen Masse an den betreffenden Vorfall erinnern konnte wie anlässlich der Einvernahme vom 30. März 2021. 3. Aussagen des Geschädigten D._____

E. 3

Zur Erstellung der bestrittenen Sachverhaltspunkte stehen als Beweismittel die Aussagen des Beschuldigten (act. 3/1; Prot. S. 12 ff.), des ehemaligen Privatklägers C._____ (act. 5/1; Prot. S. 9-11) und des Geschädigten D._____ als Auskunftsperson bzw. Zeugen (act. 6/1-2) sowie die Fotodokumentation der Personenkontrolle vom 20. Februar 2021 von der SBB Transportpolizei (act. 1/3) zur Verfügung. B. Grundsätze der Beweiswürdigung 1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist auf Grund der Aussagen, der weiteren Beweise und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindliche

Zweifel, so sind diese zugunsten des Beschuldigten zu werten (Art. 10 Abs. 3 StPO). Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen (WOHLERS, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 10 N 13). 2. Stützt sich die Beweisführung auf Aussagen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Es darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden. Einzubeziehen ist die Motivlage einer Person, falsche Aussagen zu machen, da zu berücksichtigen ist, dass insbesondere bei überschaubaren Sachverhalten und wenigen Aussagen ein glaubhaftes Lügen ohne weiteres möglich ist. Massgebend bleibt aber die Glaubhaftigkeit

- 5 - der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Zusammenfassend ist die Antwort auf die Frage entscheidend, ob die einvernommene Person ihre Aussagen vernünftigerweise so hätte deponieren können, wenn sie das Berichtete nicht erlebt hätte (vgl. zum Ganzen BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht,

E. 3.1

Der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB erfasst sowohl institutionelle als auch funktionelle Beamte. Ersterer sind die Beamten im öffentlich-rechtlichen Sinn sowie Angestellte im öffentlichen Dienst. Bei Letzteren ist es nicht von Bedeutung, in welcher Rechtsform diese für das Gemeinwesen tätig sind. Als Beamte gelten auch Angestellte der nach dem Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Bei der Securitas AG handelt es sich um eine Organisation, die mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr für die SBB Aufgaben des Sicherheitsdienstes übernimmt (Art. 2 Abs. 2 BGST; Art. 7 Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr, VST; <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/allgemeine-themen/sicherheit/sicherheitsdienste-im-oeffentlichen-verkehr/sicherheitsorgane-im-oev-mit-hoheitlichen-befugnissen.html>, zuletzt besucht am 30. August 2023). Dass es sich bei ihnen um Beamte handelt, ist unbestritten und wurde weder während der Untersuchung noch an der Hauptverhandlung in Abrede gestellt.

E. 4

Amtshandlung

E. 4.1

Das Angriffsobjekt von Art. 285 StGB ist die Amtshandlung als solche. Amtshandlung ist jede Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse des Beamten bzw. der Behörde. Als solche hat grundsätzlich jede Betätigung in seiner bzw. ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion zu gelten. Dazu gehören nicht nur Rechtshandlungen und weitere Handlungen in Ausübung staatlicher Macht, sondern auch Handlungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben und Teilakte derselben sowie Vorbereitungs- und Begleithandlungen.

E. 4.2

Das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) regelt die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (Art. 1 Abs. 1 BGST). Die Sicherheitsorgane (Sicherheitsdienst und Transportpolizei) der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr sorgen zum einen für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften und unterstützen die zuständigen Stellen

- 12 - bei der Verfolgung von Verstössen gegen Strafbestimmungen des Bundes, soweit sich diese Verstösse unter anderem auf die Sicherheit der Reisenden und der Angestellten auswirken können (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 lit. a und b BGST). Nach Art. 4 BGST kann der Sicherheitsdienst unter anderem Personen befragen und Ausweiskontrollen vornehmen (lit. a) sowie Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen (lit. b). Zudem ist es dem Sicherheitsdienst nach lit. c derselben Bestimmung erlaubt, von Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

E. 4.3

Im hier zu beurteilenden Fall zogen sich die Geschädigten gemäss erstelltem Anklagesachverhalt nach den Vorkommnissen mit dem Beschuldigten (und der Gruppe) ins Wartehäuschen zurück und bestiegen den nächsten Zug, der in den Bahnhof einfuhr.

E. 4.4

Vorab gilt festzuhalten, dass die diensthabenden Sicherheitsmitarbeiter örtlich und sachlich zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung am Bahnhof B._____ zuständig waren. Vorliegend ist allerdings nicht ersichtlich, an welcher Handlung die Beamten gehindert wurden bzw. inwiefern die Beamten zu einer Amtshandlung genötigt worden sind. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die beiden Geschädigten den nächsten Zug, welcher in den Bahnhof einfuhr, gemäss ihrem Dienstplan ohnehin – d.h. auch ohne vorliegend zu beurteilenden Vorfall – betreten hätten, da infolge der Geschehnisse aufgrund deren eigenen Aussagen lediglich eine Dienstverlängerung von ca. zehn bis fünfzehn Minuten resultierte (act. 5/1 F/A 22; act. 6/1 F/A 20; act. 6/2 F/A 37). Selbst wenn aber das eben erwähnte Besteigen des Zugs nicht planmässig erfolgt wäre, kann ein taktischer Rückzug nicht als Amtshandlung im Sinne von Art. 285 StGB subsumiert werden, da die Beamten gemäss ihren Ausführungen zu keiner Zeit Angst hatten, wodurch der Entscheid zum Rückzug ein bewusst freiwilliger gewesen sein muss.

E. 4.5

Abschliessend ist zu eruieren, ob die reine Präsenz an Bahnhöfen von Mitarbeitenden eines Sicherheitsdienstes den gesetzlichen Anforderungen einer konkreten Amtshandlung i.S.v. Art. 285 StGB genügen. Unter Berücksichtigung der gesetzlich verankerten Kompetenzen des Sicherheitsdienstes (Ziff. 4.2.) sowie in Anbetracht des Legalitätsprinzips genügt die reine (physische) Anwesenheit der

- 13 - Sicherheitsmitarbeitenden zur präventiven Gefahrenabwehr den Anforderungen einer Amtshandlung nicht. Mit anderen Worten: Blosser Präsenz ist keine Handlung. Weitere Ausführungen sowohl zum objektiven als auch subjektiven Tatbestand von Art. 285 StGB erübrigen sich damit.

E. 5

Februar 2015 E. 2.3; 6B_1126/2014 vom 21. April 2015; je mit Hinweisen). 3. Vorliegend hat der Beschuldigte durch sein Verhalten gemäss erstelltem Sachverhalt das Strafverfahren erst in Gang gebracht und somit sämtliche Untersuchungshandlungen, die mit dem Vorfall vom 20. Februar 2021 in Verbindung stehen, veranlasst. Dies muss ihm denn auch bei seinen klar drohenden Äusserungen gegenüber Sicherheitsmitarbeitern des ZVV vernünftigerweise bewusst gewesen

- 14 - sein. Ausgangsgemäss sind daher die Kosten der Untersuchung und des Strafverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Entsprechend ist ihm weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen (Art. 429 StPO i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.